

**Konzessionsvertrag
der Gemeinde Meilen
mit der Infrastruktur Zürichsee AG (INFRA)
betreffend Strom- und Wasserversorgung**

Finale Version vom 31. Mai 2018

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Übertragung öffentlicher Aufgaben

¹ Die Gemeinde Meilen erteilt der Infrastruktur Zürichsee AG (INFRA) die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der von den Stimmberechtigten der Gemeinden Meilen und Uetikon am See beschlossenen Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 19. Juni 2018 und des übergeordneten Rechts die kommunalen Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Beleuchtung zu erfüllen.

² Die INFRA ist gemäss der IKV verpflichtet, die für die Wasserversorgung und für die Verteilung von elektrischer Energie und die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

³ Die Ziff. 4, 5, 6, 7, 14 und 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 der IKV sind integrierte Bestandteile dieses Konzessionsvertrages.

⁴ Die INFRA verpflichtet sich, für die Elektrizitätsversorgung und die Wasserversorgung je eine getrennte Rechnung zu führen und zu veröffentlichen.

Art. 2 Gebühren und Preise

Die INFRA legt im Rahmen der im Anhang der IKV festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung allgemein verbindliche Gebühren und Preise für Anschluss und Lieferung von Energie und Wasser fest.

Art. 3 Beanspruchung von öffentlichem Grund

¹ Die INFRA ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund der Eigentümerin zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der INFRA nach den Weisungen der Eigentümerin auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die INFRA oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchen, sind auf Kosten der INFRA wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die INFRA informiert die Eigentümerin von öffentlichem Grund über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

² Bei Erstellung, Ausbau und Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen hat die INFRA, soweit notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen und bestehende Leitungen zu sanieren. Die Gemeinde Meilen orientiert die INFRA über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

³ Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden regelmässig Besprechungen unter Beteiligung aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümer statt. Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde Meilen zu bestimmen.

Art. 4 Beanspruchung des privaten Grundes

¹ Private Grundstücke können von der INFRA im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes für die Erstellung unterirdischer Leitungen in Anspruch genommen werden. In diesen und allen übrigen Fällen verständigt sich die INFRA direkt mit den Grundeigentümern.

² Die Gemeinde Meilen unterstützt die INFRA bei der Erstellung der für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung vorgesehenen Bauten und Anlagen, namentlich mit den ihr gesetzlich zustehenden öffentlich-rechtlichen Mitteln, wie der Festlegung von Baulinien und der Landsicherung für öffentliche Werke.

³ Die Gemeinde Meilen unterstützt bei der zuständigen Behörde allfällige Gesuche der INFRA zur Erteilung des Enteignungsrechts.

Art. 5 Weitere Leistungen

Weitere Leistungen zwischen der Gemeinde Meilen und der INFRA erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt. Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Entgelt werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

Art. 6 Rechtsnachfolge

¹ Bei der Auflösung der INFRA, der Fusion mit einer anderen Unternehmung oder der Übernahme des Unternehmens mit Aktiven und Passiven anerkennt die Gemeinde Meilen die Rechtsnachfolgerin als neue Vertragspartei, sofern die Rechtsnachfolgerin den vorliegenden Vertrag in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet.

² Die INFRA informiert die Gemeinde Meilen unverzüglich, sobald Bestrebungen zu Vorgängen nach Abs. 1 bekannt sind.

Art. 7 Datenpflege und -austausch

¹ Die INFRA erfasst und pflegt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Meilen die Daten über Leitungen und Anlagen in einem Leitungskataster für das Gemeindegebiet Meilen. Der Leitungskataster steht im Eigentum und in der Verantwortung der INFRA. Die Gemeinde Meilen und INFRA stellen sich ihre Leitungsdaten gegenseitig unentgeltlich elektronisch zur Verfügung.

² Die Gemeinde Meilen und die INFRA stellen sich gegenseitig alle für die übertragenen Aufgaben notwendigen Informationen, namentlich die Kunden- und Objektdaten, unentgeltlich zur Verfügung.

³ Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde Meilen.

B. Versorgung mit Energie

Art. 8 Lieferung von Energie

¹ Die Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie durch die INFRA auf dem Gebiet der Gemeinde Meilen erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung über die Stromversorgung und im Rahmen der weiteren eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

² Die INFRA kann im Sinne der Eignerstrategie die sparsame Verwendung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen fördern.

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

¹ Die INFRA übernimmt Erstellung, Betrieb, Kontrolle und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Meilen.

² Die Einzelheiten über den Ausbaustandard und die Abgeltung werden separat geregelt.

Art. 10 Abgeltung an die Gemeinde Meilen

¹ Die Gemeinde Meilen kann von der INFRA gestützt auf eine von den Stimmberechtigten beschlossenen Grundlage eine Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung verlangen.

² Die INFRA überwälzt diese Gebühr auf die Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet von Meilen.

Art. 11 Ökologiefonds

¹ Die INFRA führt den von der Energie und Wasser Meilen AG geäußerten Ökologiefonds mit den bei der Fusion übernommenen und ihm neu zufließenden Mitteln weiter. Die Mittel des Ökologiefonds stehen im Eigentum der INFRA und sind zweckgebunden für die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieanwendung zu verwenden.

² Sofern die Gemeinde Meilen mit kommunaler gesetzlicher Grundlage auf den Netznutzungsgebühren in ihrem Gebiet einen Zuschlag zur Speisung des Ökologiefonds erhebt, bezieht die INFRA diesen von den Endverbrauchern.

C. Wasserversorgung

Art. 12 Erschliessungspflicht

Die INFRA übernimmt die der Gemeinde Meilen obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Wasserversorgung, erstellt den Entwurf des Generellen Wasserversorgungsprojekts und stellt der Gemeinde Meilen die für die Erschliessungsplanung erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Art. 13 Wasserquellen

¹ Die INFRA ist berechtigt, die Quellen Toggwil Nr. 12, 14, 15, Hüttenbrunnen Nr. 17, 18, Bezibüel Nr. 7.2, 8, 9, Büelen Nr. 27, 32, 32, Gerbe Nr. 20, 21, 24, 25, 26 und Schumbel Nr. 3, 6, der Gemeinde Meilen für Trink- und Brauchwasser unentgeltlich zu fassen und zu nutzen. Sie übernimmt alle Pflichten und Lasten, welche im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Quellen entstehen.

² Benötigt die INFRA das Wasser einer Quelle nicht, so zeigt sie dies der Gemeinde Meilen an und vereinbart mit dieser die nötigen Rückbaumassnahmen. Die Parteien einigen sich auf die Frist, innert der das Wasser nach erneuter Anzeige durch die INFRA dieser wieder zur Verfügung stehen muss.

Art. 14 Zweckverbände

¹ Die INFRA nimmt im Auftrag und im Namen der Gemeinde Meilen aber auf eigene Rechnung soweit möglich und zulässig deren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit deren Mitgliedschaft im Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg und im Zweckverband Wasserversorgung Meilen-Egg wahr.

² Vorbehalten bleibt die Wahl der Delegierten in die Zweckverbände durch den Gemeinderat Meilen auf Antrag der INFRA.

Art. 15 Wasserversorgung Goldingen - Meilen

Die INFRA ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe der Wasserversorgung in Meilen Mitglied der einfachen Gesellschaft Wasserversorgung Goldingen – Meilen. Bei Beendigung des Konzessionsvertrags kann die Gemeinde Meilen verlangen, dass die INFRA die Gesellschafterstellung auf sie zurücküberträgt.

Art. 16 Schutz der Wasserfassungen

Die Gemeinde Meilen erlässt die im Interesse der Wasserfassungen gebotenen hoheitlichen Vorschriften, Pläne und Verfügungen wie z.B. Erlass und Anpassung von Schutzzonen. Die INFRA trägt die damit verbundenen Kosten.

Art. 17 Öffentliche Brunnen

¹ Die Gemeinde Meilen ist Eigentümerin der öffentlichen Brunnen und der Zuleitungen.

² Für die öffentlichen Brunnen liefert die INFRA der Gemeinde Meilen Wasser gemäss separater Vereinbarung.

Art. 18 Bereitstellung von Wasser zur Brandbekämpfung

¹ Die INFRA erstellt und unterhält die Anlagen und Leitungen für den Brandschutz gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

² Die Anlagen und Leitungen sind Eigentum der INFRA.

³ Anzahl und Standort der Hydranten werden unter Einbezug der Feuerwehr von der INFRA bestimmt.

⁴ Das Löschwasser wird gratis zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Wasserversorgung in Notlagen

Die INFRA unterstützt die Gemeinde Meilen bei der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und führt die entsprechenden, von der Gemeinde Meilen angeordneten Massnahmen gegen Entgelt durch.

D. Schlussbestimmungen

Art. 20 Beendigung und Änderungen des Konzessionsvertrags

¹ Die Beendigung dieses Konzessionsvertrags richtet sich nach Ziff. 9, 14 und 15 IKV.

² Ändern sich die Rahmenbedingungen wesentlich, namentlich die für die öffentlichen Aufgaben massgebende kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung, die IKV, die mit der öffentlichen Aufgabe zu befriedigenden Bedürfnisse der Gemeinde Meilen oder wesentliche Verhältnisse seitens der INFRA, kann jede der Parteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung des Konzessionsvertrags im Rahmen der IKV und unter Wahrung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Rechte und Pflichten der Parteien verlangen.

³ Kann über die von einer Partei nach Abs. 2 gewünschten Änderungen keine Einigung erzielt werden, kann das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 21 dieses Vertrages eingeleitet werden.

⁴ Kann keine Einigung erzielt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Nach sechs Monaten kann jede Partei erneut die Aufnahme von Verhandlungen darüber verlangen.

Art. 21 Schlichtungsverfahren

¹ Allfällige Streitigkeiten aus vorliegendem Konzessionsvertrag sind vorerst der Schlichtungsstelle vorzulegen. Die Schlichtungsstelle versucht, zwischen den Parteien im Rahmen der zwingenden Bestimmungen eine Einigung herbeizuführen. Kommt unter den Parteien keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Verfahren einzuleiten.

² Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus je einem von jeder Vertragspartei benannten Schlichter, der weder einem Organ der Vertragspartei angehört noch bei dieser angestellt ist, sowie einem unabhängigen und unparteilichen Dritten als Präsidenten, welcher von den Parteien im Einvernehmen ernannt wird.

³ Die Schlichtungsstelle bestimmt das Verfahren unter Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften der schweizerischen Rechtsordnung und unter Vorbehalt von Vereinbarungen der Vertragsparteien über Verfahrensfragen.

Art. 22 Anwendbares Recht

Der vorliegende Konzessionsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

Art. 23 Auflösung der bisherigen Konzessionsverträge

¹ Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Meilen und der Energie und Wasser Meilen AG für die Energieversorgung vom 23. März 2001 (mit Nachtrag vom 17. November 2010) wird aufgehoben, soweit er nicht die Erstellung von Glasfaserleitungen und zugehöriger technischer Anlagen im öffentlichen Grund nach seinem Art. 2 Ziff. 3 betrifft.

² Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Meilen und der Energie und Wasser Meilen AG vom 23. März 2001 für die Wasserversorgung (mit Nachtrag vom 26. Februar/17. März 2008 sowie vom 17. November 2010) wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird seitens der Gemeinde Meilen durch den Gemeinderat abgeschlossen.

² Er tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.